

Verfassungsrecht **Artikel 009 GG**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) [Vereinigungen](#), deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen [Vereinigungen](#) zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den [Art. 12a GG](#), [Art. 35 Abs. 2 und 3 GG](#), [Art. 87a Abs. 4 GG](#) und [Art. 91 GG](#) dürfen sich nicht gegen [Arbeitskämpfe](#) richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von [Vereinigungen](#) im Sinne des Satzes 1 geführt werden.